

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Bert-Brecht-Bildungszentrum
Verantwortung: Frau Bengel, Herr Tsalastras, Herr Schranz

Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Oberhausen

Beratungsfolge

05.06.2025	Kulturausschuss	Vorberatung
30.06.2025	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
07.07.2025	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die als Anlage 1 beigefügte "Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Oberhausen".

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Keine Angabe zu klimatischen Konsequenzen (Berichte od. Anträge)

Sachverhalt

1 In Anbetracht der fortschreitenden Digitalisierung und der Bedeutung von sozialer
2 Gerechtigkeit sowie gesellschaftlicher Teilhabe ist die Stadtbibliothek verpflichtet, ihre
3 Aktivitäten und Dienstleistungen verstärkt auf diese Aspekte auszurichten.

4 Dabei sollen insbesondere Maßnahmen ergriffen werden, um die Chancengleichheit und den
5 Zugang zu digitalen Technologien, Informationen, Medien und Lernräumen für alle Bürger
6 und Bürgerinnen zu gewährleisten.

7 Zudem werden transparente Entgeltstrukturen eingeführt, um eine gerechte Vergütung und
8 finanzielle Teilhabe sicherzustellen. Diese Satzungsänderung dient dem Ziel, eine inklusive
9 und zukunftsorientierte Stadtbibliothek zu schaffen, die den Bedürfnissen und Rechten aller
10 Bürger und Bürgerinnen gerecht wird.

11 Aus diesen Gründen wurde die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek
12 Oberhausen in Teilen neugefasst und sprachlich angepasst.

13 Wesentliche Veränderungen:

14 Schüler (innen), Studierende und Auszubildende ab 18 Jahren erhalten mit einem
15 entsprechenden Nachweis das Jahresentgelt für die Dauer von 12 Monaten erlassen.

16 Zusätzliche Ausleihentgelte für besondere Medienangebote wie Bestseller, DVDs, CDs,
17 Computerspiele entfallen.

18 Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird die Gebühr für Kinderausweise auf 5,00
19 Euro und für Erwachsene auf 10,00 Euro erhöht.

20 Versäumnisentgelte für ausgeliehene Medien sind einheitlich auf 1,00 Euro pro Medium und
21 Woche festgelegt.

22 Bestellungen im Auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) wurden von 1,50 Euro auf 2,00 Euro
23 angehoben.

24 Für Bestellungen im internen Leihverkehr der Stadtbibliothek Oberhausen wird das gleiche
25 Entgelt in Höhe von 1,00 Euro, wie bei den Vormerkungen, erhoben.

26 Der Paragraph 4 „Datenschutz“ wurde aufgrund der veränderten Datenschutzmaßnahmen
27 ausführlicher beschrieben.

28 Der Paragraph 10 „Zahlung von Jahresentgelten per Lastschrift“ ist neu hinzugekommen.

29 Durch die geänderte Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Oberhausen sind
30 Mehrerträge/-einzahlungen im Produkt 040402 - Medien in öffentlichen Bibliotheken unter
31 dem Auftrag 83 00 040402 01 - Öffentliche Bibliotheken, Sachkonto 446100 - Sonstige
32 privatrechtliche Leistungsentgelte voraussichtlich in Höhe von 27.500,00 Euro zu erwarten.

Anlage/n

1 - Fließtext Benutzungs- und Entgeltordnung inklusive Anlage Entgelte

2 - Synopse Benutzungs- und Entgeltordnung April 2025

3 - Erläuterungen zur Anlage Entgelte

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Oberhausen vom

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Stadtbibliothek Oberhausen als gemeinnützige öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Oberhausen unterhält eine Stadtbibliothek als öffentliche Einrichtung. Diese trägt den Namen "Stadtbibliothek Oberhausen". Sie dient der Bildung, Fortbildung, Information, der Kultur und der Leseförderung. Die Nutzung der Stadtbibliothek ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung allen Menschen gestattet.
- (2) Die Stadt Oberhausen verfolgt mit dem Betrieb der Stadtbibliothek ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Stadtbibliothek ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stadtbibliothek dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Oberhausen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes der Stadtbibliothek fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Anmeldung / Bibliotheksausweis

- (1) Die Ausleihe physischer Medien sowie die Nutzung digitaler Medien und spezieller technischer Geräte ist nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis möglich.
- (2) Der Bibliotheksausweis wird gegen Vorlage des Bundespersonalausweises oder anderer gleichwertiger amtlicher Ausweispapiere ausgestellt. Sofern das amtliche Ausweispapier keine aktuelle Wohnanschrift ausweist, ist diese grundsätzlich durch geeignete Nachweise (z. B. eine aktuelle Meldebescheinigung) glaubhaft zu machen. Inhaber des Oberhausen-Passes müssen diesen bei der Anmeldung zusätzlich vorlegen, wenn sie von der Möglichkeit eines ermäßigten Jahresentgelts Gebrauch machen wollen.
- (3) Minderjährige können einen Bibliotheksausweis erhalten. Dafür muss die schriftliche unterzeichnete Erklärung eines/einer gesetzlichen Vertreters/in vorgelegt werden, in der diese/r ihre/seine Einwilligung zur Benutzung und zur Ausleihe erklärt und die Haftung für die aus dem Nutzungsverhältnis entstehenden Forderungen der Stadtbibliothek übernimmt. Mit der Einwilligungserklärung ist ein Ausweisdokument der/des jeweiligen gesetzlichen Vertreters/in entsprechend Abs. 2 vorzulegen. Ansprüche gegen die Minderjährige/den Minderjährigen bleiben hiervon unberührt.

(4) Öffentliche und soziale Einrichtungen melden sich durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person an. Der Bibliotheksausweis wird auf den Namen der Institution ausgestellt, mit Zusatz des Namens der bevollmächtigten Person. Bei der Beantragung des Bibliotheksausweises ist eine Bescheinigung der Institution mit Firmen- bzw. Amtsstempel über die Betriebszugehörigkeit der bevollmächtigten Person vorzulegen. Die Ausleihberechtigung ist jeweils auf 12 Monate begrenzt. Für eine Verlängerung der Ausleihberechtigung ist ein neuer aktueller Nachweis der Betriebszugehörigkeit vorzulegen. Ein Jahresentgelt für öffentliche / städtische (s.o.) und / oder (s.o.) soziale Einrichtungen wird für diesen Zeitraum nicht erhoben, ansonsten gelten die vom Rat der Stadt festgelegten Entgelte der Stadtbibliothek Oberhausen.

(5) Alle zur Anmeldung erforderlichen Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Durch die eigenhändige Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis erkennt der Nutzer / die Nutzerin die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Oberhausen an und stimmt der elektronischen Speicherung der Angaben zur Person zu. Die Benutzungs- und Entgeltordnung wird bei der ersten Anmeldung ausgehändigt.

(6) Die Nutzer / innen sind verpflichtet, der Stadtbibliothek Änderungen von Namen oder Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

(7) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar, er darf ausschließlich durch die Person, auf deren Namen er ausgestellt wurde, genutzt werden. Der Ausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Ein Nutzer / eine Nutzerin, der / die den Missbrauch eines Bibliotheksausweises ermöglicht, haftet für den daraus entstandenen Schaden. Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung des Bibliotheksausweises wird ein neuer Bibliotheksausweis ausgestellt.

(8) Natürliche Personen haben die Möglichkeit, sich für ein Dauernutzungsverhältnis zu entscheiden. Dieses kann nur in Verbindung mit einem Lastschriftverfahren erfolgen. Es dauert 12 Monate, beginnt mit der schriftlichen Erteilung der Lastschrifteinzugsermächtigung und verlängert sich automatisch um jeweils 12 Monate, wenn es nicht zuvor schriftlich gekündigt wird. Die schriftliche Kündigung muss spätestens 4 Wochen vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit bei der Stadtbibliothek Oberhausen eingegangen sein.

(9) Die Leitung der Stadtbibliothek Oberhausen kann in begründeten Ausnahmefällen besondere Gruppen mit besonderen Nutzungs- und Ausleihbedingungen zulassen.

§ 3

Ausleihe/Ausleihbeschränkungen

(1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Medien aller Art unentgeltlich ausgeliehen und entsprechend der vorgesehenen Nutzung genutzt werden.

Bibliotheksausweise von Minderjährigen unterliegen Ausleihbeschränkungen, die sich nach den gesetzlichen Vorgaben für mediale Altersbeschränkungen richten.

(2) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbibliothek benutzt werden sollen, können durch die Leitung der

Stadtbibliothek dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden (sog. Präsenzbestand).

(3) Ausgeliehene Medien können durch Nutzer / innen vorgemerkt werden. Die Vormerkung kann online, telefonisch oder persönlich in der Stadtbibliothek vorgenommen werden.

(4) Verfügbare Medien können durch Nutzer / innen bestellt werden. Die Bestellung kann online, telefonisch oder persönlich in der Stadtbibliothek vorgenommen werden.

(5) Jede/r Nutzer/in kann maximal 30 physische Medien zeitgleich ausleihen. Die Anzahl der ausleihbaren, vormerkbaren und bestellbaren Medien kann durch die Stadtbibliotheksleitung begrenzt werden. Die Nutzer / innen sind verpflichtet, alle Medien bei der Ausleihe bzw. Rückgabe zu verbuchen.

(6) Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung zurückzugeben.

Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag um eine weitere (für das jeweilige Medium geltende) Leihperiode verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Der Antrag kann persönlich, über den Online-Katalog der Stadtbibliothek oder telefonisch gestellt werden. Auch eine zweite Verlängerung ist unter den zuvor genannten Bedingungen möglich. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, bestimmte Medien von der Verlängerung auszuschließen. Bei Online-Verlängerungen gehen Übermittlungsfehler zu Lasten des Nutzers / der Nutzerin, soweit nicht ein Verschulden der Stadtbibliothek Oberhausen vorliegt.

(7) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich 28 Kalendertage. Die maximale Leihfrist einschließlich möglicher Verlängerungen beträgt grundsätzlich 84 Kalendertage.

(8) Für Sondermediengruppen können verkürzte Leihfristen durch die Stadtbibliotheksleitung vorgesehen werden. Die jeweilige Leihfrist ist am Standort / Platz des jeweiligen Sondermediums ausgewiesen. Sie ist zudem nach dem jeweiligen Ausleihvorgang im eigenen Benutzerkonto (online oder am Ausleihautomaten der Stadtbibliothek) einsehbar. Für die Ausleihe und das Streaming digitaler Medien steht ein kostenfreies Online - Angebot zur Verfügung, für das je nach kooperierendem Anbieter separate Bedingungen gelten, die der/die Nutzer/in durch die Inanspruchnahme des jeweiligen Online - Angebots anerkennt. Die jeweiligen Nutzungsbedingungen können beim jeweiligen Anbieter eingesehen werden.

(9) Die Stadtbibliothek ist in begründeten Einzelfällen berechtigt, ausgeliehene Medien vorzeitig zurück zu fordern.

§ 4 **Datenschutz**

Um die Leistungen der Stadtbibliothek Oberhausen anbieten zu können, ist es notwendig, Kundendaten in einem automatisierten Verfahren (Bibliotheksmanagementsystem BMS) zu verarbeiten.

Diese Daten werden ausschließlich zur Steuerung der Benutzung und Ausleihe in der Stadtbibliothek Oberhausen verwendet. Die Daten werden nicht an Dritte übermittelt,

sofern die Stadtbibliothek Oberhausen nicht durch gesetzliche Vorschriften hierzu verpflichtet ist.

Die Stammdaten bestehen aus Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Kundengruppe und gegebenenfalls Angaben zu Erziehungsberechtigten. Diese Daten werden nach Ablauf von 3 Jahren nach der letzten Ausleihe gelöscht, sofern keine offenen Forderungen bestehen.

Die Titel der ausgeliehenen Medien werden im Kundenkonto mit fristgerechter Rückgabe - die nicht protokolliert wird - gelöscht.

Nutzungsdaten werden nicht personenbezogen ausgewertet. Für statistische Zwecke werden anonymisierte Analysen durchgeführt.

Die Stadtbibliothek Oberhausen setzt RFID-Technologie zur Selbstverbuchung der Medien ein. Nur für den Ausleihvorgang notwendige Daten werden dabei auf dem RFID-Chip der entliehenen Medien gespeichert.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr (Fernleihe)

(1) Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Medien können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien "Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland - Leihverkehrsordnung (LVO)" aus anderen Bibliotheken beschafft und dem Nutzer / der Nutzerin zur Verfügung gestellt werden.

(2) Durch die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs entstehen Entgelte. Diese sind auch dann zu entrichten, wenn angeforderte Werke nicht lieferbar sind oder richtig gelieferte Sendungen trotz Aufforderung nicht abgeholt wurden.

§ 6

Internetnutzung

(1) Die Nutzung des WLANs und der entsprechend ausgewiesenen festen und mobilen Internetplätze der Stadtbibliothek ist für alle Nutzer / innen möglich.

(2) An allen ausgewiesenen festen und mobilen Internetplätzen gelten die Einschränkungen des Jugendschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Entgelte

(1) Für den Leihverkehr und für die Nutzung der Angebote der Stadtbibliothek werden Entgelte nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie ihrer „Anlage 1 Entgelte“ erhoben. Zur Zahlung der Entgelte ist der Nutzer / die Nutzerin verpflichtet.

1. Jahresentgelt:

Das Jahresentgelt für die Nutzung der angebotenen Medien ist mit Ausstellung bzw. Verlängerung des Bibliotheksausweises zu zahlen. Dies gilt ebenso für die ermäßigten Jahresentgelte.

2. Jahresentgelt Dauernutzungsverhältnis:

Das Jahresentgelt ist mit Beginn des Dauernutzungsverhältnisses bzw. mit dessen Verlängerung zu zahlen.

3. Ausstellung eines neuen Bibliotheksausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten:

Das Entgelt ist mit der Aushändigung des neuen Bibliotheksausweises zu zahlen.

4. Versäumnisentgelt:

Bei Überschreitung der Leihfrist ohne vorherige Verlängerung der Leihfrist wird ab dem auf das Ende der Leihfrist folgenden Tag für jede angefangene Woche der Leihfristüberschreitung pro entliehenem Medium ein Versäumnisentgelt erhoben. Das Versäumnisentgelt entsteht unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung zur Rückgabe der Medien erfolgt. Es ist wochenweise zu zahlen.

5. Vormerkung / Bestellung von Medien:

Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit erfolgter Vormerkung / Bestellung.

6. Bestellung von Medien über Fernleihe:

Das Entgelt ist bei Bestellaufgabe unabhängig von dem Rechercheerfolg bzw. unabhängig von der Lieferbarkeit des Mediums zu zahlen.

7. Kopierentgelte / Entgelte für Ausdrucke:

Die Entgelte sind sofort zu zahlen.

8. Schriftliche Mahnungen:

Alle schriftlichen Mahnungen werden zusätzlich mit einer Versandkostenpauschale belegt.

§ 8

Pflichten des Nutzers / der Nutzerin

(1) Der Nutzer / die Nutzerin ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren sowie dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden.

(2) Der Nutzer / die Nutzerin ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medien der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Den Nutzern und Nutzerinnen ist es untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(3) Vor jeder Ausleihe hat der Nutzer / die Nutzerin die Medien auf offensichtliche Mängel und Vollständigkeit hin zu überprüfen und diese der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.

Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig ausgeliehen. Alle Medien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind.

(4) Der Nutzer / die Nutzerin ist selbst für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf ausgeliehene Medien verantwortlich und stellt die Stadt von dahingehenden urheberrechtlichen Forderungen Dritter frei.

(5) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9 Haftung

(1) Für eine schuldhafte Beschädigung oder Verlust der entliehenen Medien ist der Nutzer / die Nutzerin schadenersatzpflichtig.

(2) Die Art der adäquaten Ersatzleistung bestimmt die Stadtbibliothek. Soweit der Wiederbeschaffungswert gefordert wird, ermittelt diesen die Stadtbibliothek.

(3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der / die eingetragene Nutzer / Nutzerin bzw. seine / ihre gesetzlichen Vertreter.

(4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände des Nutzers / der Nutzerin übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung. Dies gilt bei leichter Fahrlässigkeit seitens der Stadtbibliothek auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhandengekommen sind.

(5) Werden ausgeliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, so ist die Stadtbibliothek berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Schadenersatz zu verlangen.

§ 10 Zahlung von Jahresentgelten per Lastschriftverfahren

(1) Nutzer und Nutzerinnen erhalten die Möglichkeit per SEPA-Basislastschriftverfahren Jahresentgelte abbuchen zu lassen. Dieses Verfahren dauert 12 Monate und beginnt mit der schriftlichen Erteilung durch den Nutzer / der Nutzerin.

(2) Sofern der Abbuchung nicht widersprochen wird, verlängert sich das Verfahren automatisch im letzten Monat vor Ablauf durch Abbuchung des Benutzungsentgeltes um weitere 12 Monate.

(3) Die Teilnahme endet mit schriftlicher Kündigung durch den Nutzer / die Nutzerin, die spätestens 4 Wochen vor Ablauf eingegangen sein muss. Eine separate Benachrichtigung über die erfolgte Abbuchung erfolgt seitens der Stadtbibliothek nicht. Die Änderung der Bankverbindung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

(1) Der Nutzer / die Nutzerin hat sich so zu verhalten, dass andere Nutzer / Nutzerinnen nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt werden.

(2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Stadtbibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Stadtbibliothek nicht mitgebracht werden. Die Leitung der Stadtbibliothek kann im Einzelfall abweichende Regelungen bestimmen.

(3) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbibliothek wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

(4) Die Hausordnung der Stadtbibliothek bleibt hiervon unberührt. Diese wird in der Stadtbibliothek durch Aushang bekannt gegeben und liegt zur Einsicht aus.

§ 12

Ausschluss von der Benutzung

Nutzer und Nutzerinnen, die gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 13

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang und auf der Homepage der Stadtbibliothek bekannt gemacht.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Oberhausen vom 18.12.2012 außer Kraft.

Anlage Entgelte

1. Allgemeine Entgelte

Die allgemeinen Entgelte fallen ausschließlich für natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres an.

- 1.1 Für die Inanspruchnahme einschließlich der erstmaligen Ausstellung eines Bibliotheksausweises der Stadtbibliothek fällt ein jährliches Benutzungsentgelt an in Höhe von **20,00 Euro**

Ausnahmen:

- 1.2 Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren gemäß § 10 gilt für die Dauer von 12 Monaten ein Benutzungsentgelt von **18,00 Euro**
- 1.3 Für Inhaber des Oberhausen - Passes einschließlich der erstmaligen Ausstellung eines Bibliotheksausweises der Stadtbibliothek ab dem 18. Lebensjahr ein jährliches Benutzungsentgelt von **10,00 Euro**
- 1.4 Schüler (innen), Auszubildende und Studierende werden nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises von der Zahlung des jährlichen Benutzungsentgeltes befreit, dies gilt nicht für den Ersatz des Bibliotheksausweises.
- 1.5 Öffentliche und soziale Einrichtungen nach § 2 (4) erhalten den Bibliotheksausweis für die Dauer von 12 Monaten entgeltfrei.

2. Besondere Entgelte

- 2.1 Für den Ersatz eines Bibliotheksausweises für Kinder und Jugendliche **5,00 Euro**
- 2.2 Für den Ersatz eines Bibliotheksausweises für Erwachsene **10,00 Euro**
- 2.3 Für das Überschreiten der Leihfrist in den ersten vier Wochen je Medium und angefangener Woche **1,00 Euro**
- angefangene 1. Woche 1,00 Euro
angefangene 2. Woche 2,00 Euro
angefangene 3. Woche 3,00 Euro
angefangene 4. Woche 4,00 Euro
- 2.4 je Vormerkung und Bestellung **1,00 Euro**
- 2.5 für jede Bestellung im auswärtigen Leihverkehr **2,00 Euro**
- 2.6 für jede Bestellung im internationalen Leihverkehr sind alle entstehenden Kosten nach Maßgabe der gebenden Bibliothek von dem Nutzer / der Nutzerin nach Einwilligung zu tragen.
- 2.7 Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust eines Mediums fällt neben der Zahlung des Betrages für eine Wiederbeschaffung durch die Stadtbibliothek eine Bearbeitungspauschale an in Höhe von **10,00 Euro**

3. Kopierentgelte / Ausdrucke

3.1	DIN A4 Kopie schwarz/weiß pro Seite	0,10 Euro
3.2	DIN A4 Kopie Farbe pro Seite	0,50 Euro
3.3	DIN A3 Kopie schwarz/weiß pro Seite	0,20 Euro
3.4	DIN A3 Kopie Farbe pro Seite	1,00 Euro
3.5	DIN A4 Scannen pro Seite	0,10 Euro
3.6	DIN A3 Scannen pro Seite	0,20 Euro
3.7	DIN A4 Ausdruck pro Seite	0,10 Euro

Synopsis zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Oberhausen vom

Neue / geänderte Fassung	Alte / z. Z. aktuelle Fassung	Begründung / Erläuterungen
Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen: § 1 Stadtbibliothek Oberhausen als gemeinnützige öffentliche Einrichtung (1) Die Stadt Oberhausen unterhält eine Stadtbibliothek als öffentliche Einrichtung. Diese trägt den Namen "Stadtbibliothek Oberhausen". Sie dient der Bildung, Fortbildung, Information, der Kultur und der Leseförderung. Die Nutzung der Stadtbibliothek ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung allen Menschen gestattet. (2) Die Stadt Oberhausen verfolgt mit dem Betrieb der Stadtbibliothek ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (3) Die Stadtbibliothek ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stadtbibliothek dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Oberhausen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des	Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 17.12.2012 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen: § 1 Stadtbibliothek Oberhausen als gemeinnützige öffentliche Einrichtung (1) Die Stadt Oberhausen unterhält eine Stadtbibliothek als öffentliche Einrichtung. Diese trägt den Namen "Stadtbibliothek Oberhausen". Sie dient der Bildung, Fortbildung, Information, der Kultur und der Leseförderung. Die Nutzung der Stadtbibliothek ist jedermann im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gestattet. (2) Die Stadt Oberhausen verfolgt mit dem Betrieb der Stadtbibliothek ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (3) Die Stadtbibliothek ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stadtbibliothek dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Oberhausen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des	

Betriebes der Stadtbibliothek fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	Betriebes der Stadtbibliothek fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	
§ 2 Anmeldung / Bibliotheksausweis (1) Die Ausleihe physischer Medien sowie die Nutzung digitaler Medien und spezieller technischer Geräte ist nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis möglich. (2) Der Bibliotheksausweis wird gegen Vorlage des Bundespersonalausweises oder anderer gleichwertiger amtlicher Ausweispapiere ausgestellt. Sofern das amtliche Ausweispapier keine aktuelle Wohnanschrift ausweist, ist diese grundsätzlich durch geeignete Nachweise (z. B. eine aktuelle Meldebescheinigung) glaubhaft zu machen. Inhaber des Oberhausen-Passes müssen diesen bei der Anmeldung zusätzlich vorlegen, wenn sie von der Möglichkeit eines ermäßigten Jahresentgelts Gebrauch machen wollen. (3) Minderjährige können einen Bibliotheksausweis erhalten. Dafür muss die schriftliche unterzeichnete Erklärung eines/einer gesetzlichen Vertreters/in vorgelegt werden, in der diese/r ihre/seine Einwilligung zur Benutzung und zur Ausleihe erklärt und die Haftung für die aus dem Nutzungsverhältnis entstehenden Forderungen der Stadtbibliothek übernimmt. Mit der Einwilligungserklärung ist ein Ausweisdokument der/des jeweiligen gesetzlichen Vertreters/in entsprechend Abs. 2 vorzulegen. Ansprüche gegen die Minderjährige/den Minderjährigen bleiben hiervon unberührt.	§ 2 Anmeldung / Bibliotheksausweis (1) Die Nutzung der angebotenen Medien ist nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis möglich. (2) Der Bibliotheksausweis wird gegen Vorlage des Bundespersonalausweises oder anderer gleichwertiger amtlicher Ausweispapiere ausgestellt. Inhaber des Oberhausen-Pass müssen diesen bei der Anmeldung zusätzlich vorlegen, wenn sie von der Möglichkeit eines ermäßigten Jahresentgelts Gebrauch machen wollen. (3) Minderjährige können einen Bibliotheksausweis erhalten. Dafür muss die schriftliche Erklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorgelegt werden, in der diese ihr Einverständnis zur Benutzung und zur Ausleihe erklären und die Haftung für die aus dem Nutzungsverhältnis entstehenden Forderungen der Stadtbibliothek übernehmen. Ansprüche gegen die Minderjährige/den Minderjährigen bleiben hiervon unberührt.	Erweiterung auf die digitalen Medien und Endgeräte Geänderte Formulierung

(4) Öffentliche und soziale Einrichtungen melden sich durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person an. Der Bibliotheksausweis wird auf den Namen der Institution ausgestellt, mit Zusatz des Namens der bevollmächtigten Person. Bei der Beantragung des Bibliotheksausweises ist eine Bescheinigung der Institution mit Firmen- bzw. Amtsstempel über die Betriebszugehörigkeit der bevollmächtigten Person vorzulegen. Die Ausleihberechtigung ist jeweils auf 12 Monate begrenzt. Für eine Verlängerung der Ausleihberechtigung ist ein neuer aktueller Nachweis der Betriebszugehörigkeit vorzulegen. Ein Jahresentgelt für öffentliche / städtische (s.o.) und / oder (s.o.) soziale Einrichtungen wird für diesen Zeitraum nicht erhoben, ansonsten gelten die vom Rat der Stadt festgelegten Entgelte der Stadtbibliothek Oberhausen.	(4) Soziale Einrichtungen melden sich durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person an. Die Vollmacht ist durch Vorlage derselben nachzuweisen. Hinsichtlich der zu zahlenden Entgelte sind diese Einrichtungen Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gleichgestellt.	Neuregelung und Präzisierung des Institutsausweises für städtische und soziale Einrichtungen
(5) Alle zur Anmeldung erforderlichen Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Durch die eigenhändige Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis erkennt der Nutzer / die Nutzerin die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Oberhausen an und stimmt der elektronischen Speicherung der Angaben zur Person zu. Die Benutzungs- und Entgeltordnung wird bei der ersten Anmeldung ausgehändigt.	(5) Alle zur Anmeldung erforderlichen Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Durch die eigenhändige Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis erkennt der Nutzer die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Oberhausen an und stimmt der elektronischen Speicherung der Angaben zur Person zu. Die Benutzungs- und Entgeltordnung wird bei der ersten Anmeldung ausgehändigt.	
(6) Die Nutzer / innen sind verpflichtet, der Stadtbibliothek Änderungen von Namen oder Anschrift unverzüglich mitzuteilen.	(6) Die Nutzer sind verpflichtet, der Stadtbibliothek Änderungen von Namen oder Anschrift unverzüglich mitzuteilen.	
(7) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar, er darf ausschließlich durch die Person, auf deren Namen er	(7) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar, er darf ausschließlich durch denjenigen, auf dessen Namen er	Geänderte Formulierung

ausgestellt wurde, genutzt werden. Der Ausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Ein Nutzer / eine Nutzerin, der / die den Missbrauch eines Bibliotheksausweises ermöglicht, haftet für den daraus entstandenen Schaden. Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung des Bibliotheksausweises wird ein neuer Bibliotheksausweis ausgestellt. (8) Natürliche Personen haben die Möglichkeit, sich für ein Dauernutzungsverhältnis zu entscheiden. Dieses kann nur in Verbindung mit einem Lastschriftverfahren erfolgen. Es dauert 12 Monate, beginnt mit der schriftlichen Erteilung der Lastschrifteinzugsermächtigung und verlängert sich automatisch um jeweils 12 Monate, wenn es nicht zuvor schriftlich gekündigt wird. Die schriftliche Kündigung muss spätestens 4 Wochen vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit bei der Stadtbibliothek Oberhausen eingegangen sein. (9) Die Leitung der Stadtbibliothek Oberhausen kann in begründeten Ausnahmefällen besondere Gruppen mit besonderen Nutzungs- und Ausleihbedingungen zulassen.	ausgestellt wurde, genutzt werden. Der Ausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Eine Nutzerin/ ein Nutzer, die/der den Missbrauch eines Bibliotheksausweises ermöglicht, haftet für den daraus entstandenen Schaden. Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung des Bibliotheksausweises wird ein neuer Bibliotheksausweis ausgestellt. (8) Natürliche Personen haben die Möglichkeit, sich für ein Dauernutzungsverhältnis zu entscheiden. Dieses kann nur in Verbindung mit einem Lastschriftverfahren erfolgen. Es dauert 12 Monate, beginnt mit der schriftlichen Erteilung der Lastschrifteinzugsermächtigung und verlängert sich automatisch um jeweils 12 Monate, wenn es nicht zuvor schriftlich gekündigt wird. Die schriftliche Kündigung muss spätestens 4 Wochen vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit bei der Stadtbibliothek Oberhausen eingegangen sein. (9) Natürliche Personen (über 18 Jahre) haben die Möglichkeit, einen Tagesausweis zu erwerben, der ausschließlich zur Nutzung der öffentlichen Internetarbeitsplätze im Bert-Brecht-Haus und in der Stadtbibliothek berechtigt. (10) Die Leitung der Stadtbibliothek Oberhausen kann besondere Gruppen mit besonderen Nutzungs- und Ausleihbedingungen zulassen.	Tagesausweis wird abgeschafft, da er nicht mehr benötigt wird
---	--	--

§ 3 Ausleihe/Ausleihbeschränkungen (1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Medien aller Art unentgeltlich ausgeliehen und entsprechend der vorgesehenen Nutzung genutzt werden. Bibliotheksausweise von Minderjährigen unterliegen Ausleihbeschränkungen, die sich nach den gesetzlichen Vorgaben für mediale Altersbeschränkungen richten. (2) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbibliothek benutzt werden sollen, können durch die Leitung der Stadtbibliothek dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden (sog. Präsenzbestand). (3) Ausgeliehene Medien können durch Nutzer / innen vorgemerkt werden. Die Vormerkung kann online, telefonisch oder persönlich in der Stadtbibliothek vorgenommen werden.	§ 3 Ausleihe/Ausleihbeschränkungen (1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Medien aller Art grundsätzlich ausgeliehen und entsprechend der vorgesehenen Nutzung genutzt werden. Minderjährige, die noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet haben, können nur Medien der Kinderbibliothek, der Young Corner und dem Alter entsprechend freigegebene Non-book-Medien ausleihen. (2) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbibliothek benutzt werden sollen, können durch die Leitung der Stadtbibliothek dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. (3) Medien können nur für die nachfolgend festgesetzte Leihfrist (Leihperiode) ausgeliehen werden: a) Bücher, Spiele und Literatur-CDs 4 Wochen b) Zeitschriften, CDs, Kinder-DVDs, Musik-DVDs und Sach-DVDs 1 Woche c) elektronische Lern- und Familienspiele 1 Woche d) Spielfilme (DVDs und Blu-rays) 1 Woche e) gekennzeichnete Bestseller 4 Wochen Für die Ausleihe digitaler Medien gelten gesonderte Leihfristen. Die Leitung der Stadtbibliothek kann im Einzelfall abweichende Leihfristen bestimmen.	Neu: Dieser Paragraph wird in großen Teilen neu gefasst, da analoge entgeltpflichtige Sondermediengruppen, wie z. B. Bestseller, DVDs oder CDs aufgelöst wurden, für sie gilt die normale Leihfrist
--	---	---

(4) Verfügbare Medien können durch Nutzer / innen bestellt werden. Die Bestellung kann online, telefonisch oder persönlich in der Stadtbibliothek vorgenommen werden.		
(5) Jede/r Nutzer/in kann maximal 30 physische Medien zeitgleich ausleihen. Die Anzahl der ausleihbaren, vormerkbaren und bestellbaren Medien kann durch die Stadtbibliotheksleitung begrenzt werden. Die Nutzer / innen sind verpflichtet, alle Medien bei der Ausleihe bzw. Rückgabe zu verbuchen.		Neu: maximale Anzahl der ausleihbaren physischen Medien
(6) Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag um eine weitere (für das jeweilige Medium geltende) Leihperiode verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Der Antrag kann persönlich, über den Online-Katalog der Stadtbibliothek oder telefonisch gestellt werden. Auch eine zweite Verlängerung ist unter den zuvor genannten Bedingungen möglich. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, bestimmte Medien von der Verlängerung auszuschließen. Bei Online-Verlängerungen gehen Übermittlungsfehler zu Lasten des / der Nutzers / Nutzerin, soweit nicht ein Verschulden der Stadtbibliothek Oberhausen vorliegt.	(5) Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. (6) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag um eine weitere Leihperiode verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Der Antrag kann persönlich, online oder telefonisch gestellt werden. Eine zweite Verlängerung ist möglich. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, bestimmte Medien von der Verlängerung auszuschließen. Bei Online-Verlängerungen gehen Übermittlungsfehler zu Lasten der / des Nutzerin / Nutzers, soweit nicht ein Verschulden der Stadtbibliothek Oberhausen vorliegt.	Neu: (5) und (6) sind jetzt zusammengefasst unter Punkt (6)
(7) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich 28 Kalendertage. Die maximale Leihfrist einschließlich möglicher Verlängerungen beträgt grundsätzlich 84 Kalendertage.		
(8) Für Sondermediengruppen können verkürzte Leihfristen durch die Stadtbibliotheksleitung vorgesehen werden. Die jeweilige Leihfrist ist am Standort / Platz des		

jeweiligen Sondermediums ausgewiesen. Sie ist zudem nach dem jeweiligen Ausleihvorgang im eigenen Benutzerkonto (online oder am Ausleihautomaten der Stadtbibliothek) einsehbar. Für die Ausleihe und das Streaming digitaler Medien steht ein kostenfreies Online - Angebot zur Verfügung, für das je nach kooperierendem Anbieter separate Bedingungen gelten, die der / die Nutzer / in durch die Inanspruchnahme des jeweiligen Online - Angebots anerkennt. Die jeweiligen Nutzungsbedingungen können beim jeweiligen Anbieter eingesehen werden. (9) Die Stadtbibliothek ist in begründeten Einzelfällen berechtigt, ausgeliehene Medien vorzeitig zurück zu fordern.		
	§ 4 Vormerkung Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Die Vormerkung kann online oder persönlich in der Stadtbibliothek vorgenommen werden.	Die Vormerkung wird unter dem Paragraph 3 (3) geregelt
§ 4 Datenschutz Um die Leistungen der Stadtbibliothek Oberhausen anbieten zu können, ist es notwendig, Kundendaten in einem automatisierten Verfahren (Bibliotheksmanagementsystem BMS) zu verarbeiten. Diese Daten werden ausschließlich zur Steuerung der Benutzung und Ausleihe in der Stadtbibliothek Oberhausen verwendet. Die Daten werden nicht an Dritte übermittelt, sofern die Stadtbibliothek Oberhausen nicht durch gesetzliche Vorschriften hierzu verpflichtet ist.		Neu: Aufgrund der veränderten Datenschutzmaßnahmen musste dieser Punkt ausführlicher beschrieben werden.

Die Stammdaten bestehen aus Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Kundengruppe und gegebenenfalls Angaben zu Erziehungsberechtigten. Diese Daten werden nach Ablauf von 3 Jahren nach der letzten Ausleihe gelöscht, sofern keine offenen Forderungen bestehen. Die Titel der ausgeliehenen Medien werden im Kundenkonto mit fristgerechter Rückgabe - die nicht protokolliert wird - gelöscht. Nutzungsdaten werden nicht personenbezogen ausgewertet. Für statistische Zwecke werden anonymisierte Analysen durchgeführt. Die Stadtbibliothek Oberhausen setzt RFID-Technologie zur Selbstverbuchung der Medien ein. Nur für den Ausleihvorgang notwendige Daten werden dabei auf dem RFID-Chip der entliehenen Medien gespeichert.		
§ 5 Auswärtiger Leihverkehr (Fernleihe) (1) Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Medien können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien "Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland - Leihverkehrsordnung (LVO)" aus anderen Bibliotheken beschafft und dem Nutzer / der Nutzerin zur Verfügung gestellt werden. (2) Durch die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs entstehen Entgelte. Diese sind auch dann zu entrichten, wenn angeforderte Werke nicht lieferbar sind oder richtig gelieferte Sendungen trotz Aufforderung nicht abgeholt wurden.	§ 5 Auswärtiger Leihverkehr (1) Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Medien können über den Leihverkehr nach den Bestimmungen der "Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland - Leihverkehrsordnung (LVO)" aus anderen Bibliotheken beschafft und dem Nutzer/der Nutzerin zur Verfügung gestellt werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich. Die Bestellung kann durch den Nutzer/die Nutzerin telefonisch, per Formular oder online vorgenommen werden.	Der Verweis auf die Benutzerbestimmungen der entsendenden Bibliothek kann entfallen Neu: Hier wird darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsvorgang des Bestellens kostenpflichtig ist und nicht die Lieferung des bestellten Mediums

§ 6 Internetnutzung (1) Die Nutzung des WLANs und der entsprechend ausgewiesenen festen und mobilen Internetplätze der Stadtbibliothek ist für alle Nutzer / Nutzerinnen möglich. (2) An allen ausgewiesenen festen und mobilen Internetplätzen gelten die Einschränkungen des Jugendschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.	§ 6 Internetnutzung (1) Die Nutzung der entsprechend ausgewiesenen Internetplätze der Stadtbibliothek und des Hot-Spots im Bert-Brecht-Haus ist nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis möglich. Die Einschränkungen des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) geändert worden ist, in seiner jeweils gültigen Fassung gelten an allen öffentlichen Internetplätzen. Der Umfang der möglichen Internetnutzung kann eingeschränkt sein. (2) Die vorhandenen öffentlichen Internetplätze der Stadtbibliothek können täglich von den Inhabern eines Bibliotheksausweises für einen begrenzten Zeitraum genutzt werden. Rechte anderer Bibliotheksausweise sind nicht übertragbar. (3) Die Leitung der Stadtbibliothek setzt die zulässige Nutzungsdauer aufgrund sachlicher Erwägungen fest. Sie kann in begründeten Einzelfällen abweichende Nutzungszeiten zulassen.	Neu: Das Internet in der Stadtbibliothek ist frei zugänglich. Es sind keine weitergehenden Regelungen erforderlich. Neu: Das Internet ist für alle Bürger/innen nutzbar.

§ 7 Entgelte (1) Für den Leihverkehr und für die Nutzung der Angebote der Stadtbibliothek werden Entgelte nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie ihrer „Anlage Entgelte“ erhoben. Zur Zahlung der Entgelte ist der Nutzer / die Nutzerin verpflichtet. 1. Jahresentgelt: Das Jahresentgelt für die Nutzung der angebotenen Medien ist mit Ausstellung bzw. Verlängerung des Bibliotheksausweises zu zahlen. Dies gilt ebenso für die ermäßigten Jahresentgelte. 2. Jahresentgelt Dauernutzungsverhältnis: Das Jahresentgelt ist mit Beginn des Dauernutzungsverhältnisses bzw. mit dessen Verlängerung zu zahlen. 3. Ausstellung eines neuen Bibliotheksausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten: Das Entgelt ist mit der Aushändigung des neuen Bibliotheksausweises zu zahlen. 4. Versäumnisentgelt: Bei Überschreitung der Leihfrist ohne vorherige Verlängerung der Leihfrist wird ab dem auf das Ende der Leihfrist folgenden Tag für jede angefangene Woche der	§ 7 Entgelte (1) Für den Leihverkehr und die sonstige Nutzung der Angebote der Stadtbibliothek werden Entgelte nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie ihrer „Anlage Entgelte“ erhoben. Zur Zahlung der Entgelte ist die Nutzerin/der Nutzer verpflichtet. 1. Jahresentgelt/Quartalsentgelt (nur Erwachsene): Das Jahresentgelt/Quartalsentgelt für die Nutzung der angebotenen Medien ist mit Ausstellung bzw. Verlängerung des Bibliotheksausweises zahlbar. Dies gilt ebenso für die ermäßigten Jahres-/Quartalsentgelte. 2. Jahresentgelt Dauernutzungsverhältnis: Das Jahresentgelt ist mit Beginn des Dauernutzungsverhältnisses bzw. mit dessen Verlängerung zahlbar. 3. Tagesausweis zur Nutzung des Internets: Das Entgelt ist mit Aushändigung des Ausweises zahlbar. 4. Ausstellung eines neuen Bibliotheksausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten: Das Entgelt ist mit der Aushändigung des neuen Bibliotheksausweises zahlbar. 5. Versäumnisentgelt: Bei Überschreitung der Leihfrist und verspäteter Verlängerung der Leihfrist wird ab dem auf das Ende der Leihfrist folgenden Tag für jeden Tag/jede angefangene	Geänderte Formulierung Tagesausweis entfällt! Geänderte Formulierung Täglich anfallende Versäumnisentgelte entfallen
--	---	--

Leihfristüberschreitung pro entliehenem Medium ein Versäumnisentgelt erhoben. Das Versäumnisentgelt entsteht unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung zur Rückgabe der Medien erfolgt. Es ist wochenweise zu zahlen.	Woche der Leihfristüberschreitung pro entliehenem Medium ein Versäumnisentgelt erhoben. Das Versäumnisentgelt entsteht unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung zur Rückgabe der Medien erfolgt. Es ist täglich/wochenweise zahlbar.	
5. Vormerkung / Bestellung von Medien: Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit erfolgter Vormerkung / Bestellung.	6. Vormerkung von Medien: Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit erfolgter Vormerkung.	
6. Bestellung von Medien über Fernleihe: Das Entgelt ist bei Bestellaufgabe unabhängig von dem Rechercheerfolg bzw. unabhängig von der Lieferbarkeit des Mediums zu zahlen.	7. Bestellung von Medien über Fernleihe: Das Entgelt fällt unabhängig vom Rechercheerfolg an. Es ist zahlbar mit erfolgter Beauftragung der Bestellung des einzelnen Mediums.	Geänderte Formulierung
	8. Besondere Entgelte für Spielfilme: Die Entgelte sind zahlbar mit Rückgabe, spätestens mit Ablauf der Leihfrist.	Die besonderen Entgelte entfallen, die Sondermediengruppen wurden aufgelöst.
	9. Besondere Entgelte für gekennzeichnete Bestseller und elektronische Lern- und Familienspiele (interaktive Medien): Die Entgelte sind vorab mit Ausleihe der einzelnen Medien zu zahlen.	
7. Kopierentgelte / Entgelte für Ausdrucke: Die Entgelte sind sofort zu zahlen.	10. Kopierentgelte/Entgelte für Ausdrucke: (1) Die Entgelte sind sofort zahlbar. (2) Alle schriftlichen Mahnungen werden zusätzlich mit den anfallenden Portokosten belegt.	Geänderte Formulierung Portokosten wurden gegen Versandkostenpauschale ausgetauscht
8. Schriftliche Mahnungen:		

Alle schriftlichen Mahnungen werden zusätzlich mit einer Versandkostenpauschale belegt.	(3) Erreichen die von einer Nutzerin/einem Nutzer ausnahmsweise nicht sofort gezahlten Entgelte das durch die Stadtbibliothek gesetzte Limit, so wird die Nutzerin/der Nutzer gem. § 11 von der Benutzung der Stadtbibliothek jedenfalls solange ausgeschlossen, bis die fälligen Entgelte durch sie/ihn gezahlt wurden, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Die Höhe des Limits ergibt sich aus der Anlage Entgelte zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.	Entfällt, wird über die Entgelte geregelt.
§ 8 Pflichten des Nutzers / der Nutzerin (1) Der Nutzer / die Nutzerin ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren sowie dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden. (2) Der Nutzer / die Nutzerin ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medien der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Den Nutzern und Nutzerinnen ist es untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. (3) Vor jeder Ausleihe hat der Nutzer / die Nutzerin die Medien auf offensichtliche Mängel und Vollständigkeit hin zu überprüfen und diese der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig ausgeliehen. Alle Medien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind.	§ 8 Pflichten der Benutzerin/des Benutzers (1) Die Nutzerin/der Nutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren. (2) Die Nutzerin/der Nutzer ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medien der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Der Nutzerin/dem Nutzer ist es untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. (3) Vor jeder Ausleihe hat die Nutzerin/der Nutzer die Medien auf offensichtliche Mängel und Vollständigkeit hin zu überprüfen und diese der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Alle Medien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind.	Geänderte Formulierung Geänderte Formulierung

(4) Der Nutzer / die Nutzerin ist selbst für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf ausgeliehene Medien verantwortlich und stellt die Stadt von dahingehenden urheberrechtlichen Forderungen Dritter frei. (5) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.	(4) Die Nutzerin/der Nutzer ist selbst für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.	
§ 9 Haftung (1) Für eine schuldhaft Beschädigung oder Verlust der entliehenen Medien ist der Nutzer / die Nutzerin schadenersatzpflichtig. (2) Die Art der adäquaten Ersatzleistung bestimmt die Stadtbibliothek. Soweit der Wiederbeschaffungswert gefordert wird, ermittelt diesen die Stadtbibliothek. (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der / die eingetragene Nutzer / Nutzerin bzw. seine / ihre gesetzlichen Vertreter. (4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände des Nutzers / der Nutzerin übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung. Dies gilt bei leichter Fahrlässigkeit seitens der Stadtbibliothek auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhandengekommen sind.	§ 9 Haftung (1) Für eine schuldhaft Beschädigung oder Verlust der entliehenen Medien ist die Nutzerin/der Nutzer schadenersatzpflichtig. (2) Die Art der adäquaten Ersatzleistung bestimmt die Stadtbibliothek. Soweit der Wiederbeschaffungswert gefordert wird, ermittelt diesen die Stadtbibliothek. (3) Für Schaden, der durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht, haftet die/der eingetragene Nutzerin/Nutzer bzw. ihre/seine gesetzlichen Vertreter. (4) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung entliehener Medieneinheiten entstehen. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.	Neu: Weitergehende Regelung Präzisierung bei Wiederbeschaffung von verlorenen Medien Neu: Präzisierung bei Schadensersatz

(5) Werden ausgeliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, so ist die Stadtbibliothek berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Schadenersatz zu verlangen.	(5) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzerin/des Nutzers übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung. Dies gilt bei leichter Fahrlässigkeit seitens der Stadtbibliothek auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhandengekommen sind.	
§ 10 Zahlung von Jahresentgelten per Lastschriftverfahren (1) Nutzer und Nutzerinnen erhalten die Möglichkeit per SEPA-Basislastschriftverfahren Jahresentgelte abbuchen zu lassen. Dieses Verfahren dauert 12 Monate und beginnt mit der schriftlichen Erteilung durch den Nutzer / der Nutzerin. (2) Sofern der Abbuchung nicht widersprochen wird, verlängert sich das Verfahren automatisch im letzten Monat vor Ablauf durch Abbuchung des Benutzungsentgeltes um weitere 12 Monate. (3) Die Teilnahme endet mit schriftlicher Kündigung durch den Nutzer / die Nutzerin, die spätestens 4 Wochen vor Ablauf eingegangen sein muss. Eine separate Benachrichtigung über die erfolgte Abbuchung erfolgt seitens der Stadtbibliothek nicht. Die Änderung der Bankverbindung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.		Neu: Regelung für das Lastschriftverfahren
§ 11 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht	§ 10 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht	Neu: Für die Stadtbibliotheken wurde eine Hausordnung

(1) Der Nutzer / die Nutzerin hat sich so zu verhalten, dass andere Nutzer / Nutzerinnen nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt werden. (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Stadtbibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Stadtbibliothek nicht mitgebracht werden. Die Leitung der Stadtbibliothek kann im Einzelfall abweichende Regelungen bestimmen. (3) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbibliothek wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. (4) Die Hausordnung der Stadtbibliothek bleibt hiervon unberührt. Diese wird in der Stadtbibliothek durch Aushang bekannt gegeben und liegt zur Einsicht aus.	(1) Die Nutzerin/der Nutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Nutzerinnen/Nutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt werden. (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Stadtbibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Stadtbibliothek nicht mitgebracht werden. Die Leitung der Stadtbibliothek kann im Einzelfall abweichende Regelungen bestimmen. (3) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbibliothek wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.	erstellt (siehe Anlage). Dadurch wurde der § 11 neu überarbeitet. Neu: Punkt (4) wurde hinzugefügt
§ 12 Ausschluss von der Benutzung Nutzer und Nutzerinnen, die gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.	§ 11 Ausschluss von der Benutzung Nutzer, die gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.	Geänderte Formulierung
§ 13 Öffnungszeiten Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang und auf der Homepage der Stadtbibliothek bekannt gemacht.	§ 12 Öffnungszeiten Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang und über die Internetseite der Stadtbibliothek Oberhausen bekannt gemacht.	Geänderte Formulierung

§ 14 Inkrafttreten (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Oberhausen vom 18.12.2012 außer Kraft.	§ 13 Inkrafttreten (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 19.12.2015 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Oberhausen vom 01.01.2013 außer Kraft.	Geänderte Formulierung

Anlage Entgelte 1. Allgemeine Entgelte Die allgemeinen Entgelte fallen ausschließlich für natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres an. 1.1 Für die Inanspruchnahme einschließlich der erstmaligen Ausstellung eines Bibliotheksausweises der Stadtbibliothek fällt ein jährliches Benutzungsentgelt an in Höhe von 20,00 Euro Ausnahmen: 1.2 Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren gemäß § 10 gilt für die Dauer von 12 Monaten ein Benutzungsentgelt von 18,00 Euro 1.3 Für Inhaber des Oberhausen - Passes einschließlich der erstmaligen Ausstellung eines Bibliotheksausweises der Stadtbibliothek ab dem 18. Lebensjahr ein jährliches Benutzungsentgelt von 10,00 Euro 1.4 Schüler (innen), Auszubildende und Studierende werden nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises von der Zahlung des jährlichen Benutzungsentgeltes befreit, dies gilt nicht für den Ersatz des Bibliotheksausweises. 1.5 Öffentliche und soziale Einrichtungen nach § 2 (4) erhalten den Bibliotheksausweis für die Dauer von 12 Monaten entgeltfrei.	1. Allgemeine Entgelte Die allgemeinen Entgelte fallen ausschließlich für natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres an. 1.1 Jahresentgelt für die Ausleihe von Medien 20,00 Euro 1.2 Quartalsentgelt für die Ausleihe von Medien 5,00 Euro 1.3 Ermäßigtes Entgelt für Bürger und Bürger/innen mit dem Oberhausen - Pass 10,00 Euro 1.4 Ermäßigtes Quartalsentgelt für Bürger und Bürgerinnen mit dem Oberhausen - Pass 2,50 Euro 1.5 Dauernutzungsverhältnis (über Lastezugsverfahren) 18,00 Euro	Die Jahresgebühren liegen unverändert bei 20 Euro, im Rahmen des Lastschriftverfahrens bei 18 Euro. Neu: Quartalsausweise entfallen. Das Jahresentgelt für Oberhausen - Pass Inhaber bleibt ebenfalls unverändert. Neu: Studierende werden neben Schülern von der Jahresgebühr befreit. Siehe Punkt 1 (2) neu
---	--	--

2. Besondere Entgelte 2.1 Für den Ersatz eines Bibliotheksausweises für Kinder und Jugendliche 5,00 Euro 2.2 Für den Ersatz eines Bibliotheksausweises für Erwachsene 10,00 Euro 2.3 Für das Überschreiten der Leihfrist in den ersten vier Wochen je Medium und angefangener Woche 1,00 Euro angefangene 1. Woche 1,00 Euro angefangene 2. Woche 2,00 Euro	1.6 Tagesausweis zur Nutzung des Internets 1,00 Euro 2. Besondere Entgelte 2.1 Für die Vormerkung von Medien 1,00 Euro 2.2 Bestellung pro Medieneinheit über Fernleihe 1,50 Euro 2.3 Versäumnisentgelte bei Überschreitung der Leihfrist und verspäteten Leihfristenverlängerungen je entliehener Medieneinheit, soweit diese Anlage keine abweichenden Regelungen enthält: angefangene 1. Woche 0,50 Euro angefangene 2. Woche 1,50 Euro	Neu: Tagesausweise entfallen Neu: siehe Entgelte 2.4, Erweiterung auf Bestellungen Neu: Ersatzausweis für Kinder, Erhöhung von 3 auf 5 Euro Neu: Ersatzausweis für Erwachsene, Erhöhung von 5 auf 10 Euro Neu: Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr werden von 1,50 auf 2 Euro pro Medium angehoben siehe Entgelte 2.5 Neu: Die Versäumnisentgelte sind um 0,50 Euro erhöht worden
--	--	---

angefangene 3. Woche 3,00 Euro angefangene 4. Woche 4,00 Euro	angefangene 3. Woche 2,50 Euro angefangene 4. Woche 3,50 Euro Alle schriftlichen Mahnungen werden zusätzlich mit den anfallenden Portokosten belegt. 3. Besondere Entgelte für Spielfilme 3.1 Pro DVD oder Blu-ray und Öffnungstag für Benutzerinnen und Benutzer ab 18 Jahre 0,50 Euro 3.2 Pro DVD oder Blu-ray und Öffnungstag für Benutzerinnen und Benutzer bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 0,25 Euro 3.3 Versäumnisentgelt pro DVD oder Blu-ray und Öffnungstag für Benutzerinnen und Benutzer gem. 3.1 0,50 Euro für Benutzerinnen und Benutzer gem. 3.2 0,25 Euro 4. Besondere Entgelte für gekennzeichnete Bestseller 4.1 Für 4 Wochen vorab 2,00 Euro 4.2 Versäumnisentgelt pro angefangene Woche 2,00 Euro 5. Besondere Entgelte für gekennzeichnete elektronische Lern- und Familienspiele (interaktive Medien) 5.1 Für 4 Wochen vorab 1,00 Euro 5.2 Versäumnisentgelt pro angefangene Woche 2,00 Euro	Neu: Die besonderen Entgelte entfallen, da die Sondermediengruppen aufgelöst wurden.
--	--	--

		6. Entgelt für die ersatzweise Ausstellung eines Benutzerausweises 6.1 Erwachsene 5,00 Euro 6.2 Kinder und Jugendliche 3,00 Euro	Neu: siehe Entgelte 2.1 und 2.2
2.4	je Vormerkung und Bestellung 1,00 Euro		
2.5	für jede Bestellung im auswärtigen Leihverkehr 2,00 Euro		
2.6	für jede Bestellung im internationalen Leihverkehr sind alle entstehenden Kosten nach Maßgabe der gebenden Bibliothek von dem Nutzer / der Nutzerin nach Einwilligung zu tragen.		Neu: Die Bestellung von Medien im internen Leihverkehr (gleichwertig mit Vormerkungen) kostet 1 Euro pro Medium.
2.7	Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust eines Mediums fällt neben der Zahlung des Betrages für eine Wiederbeschaffung durch die Stadtbibliothek eine Bearbeitungspauschale an in Höhe von 10,00 Euro		Neu: Einführung einer Bearbeitungspauschale bei Wiederbeschaffung von verloren gegangenen Medien durch die Stadtbibliothek
3. Kopierentgelte / Ausdrücke		7. Kopierentgelte	
3.1	DIN A4 Kopie schwarz/weiß pro Seite 0,10 Euro	7.1 schwarz / weiß Kopie A 4 0,10 Euro	
3.2	DIN A4 Kopie Farbe pro Seite 0,50 Euro	7.2 schwarz / weiß Kopie A 3 0,20 Euro	
3.3	DIN A3 Kopie schwarz/weiß pro Seite 0,20 Euro	7.3 Scannen A 4 0,10 Euro	Neu: Die Möglichkeit von Farbkopien ist hinzugekommen.
3.4	DIN A3 Kopie Farbe pro Seite 1,00 Euro	7.4 Scannen A 3 0,20 Euro	

3.5	DIN A4 Scannen pro Seite	0,10 Euro	8. Ausdrücke	
3.6	DIN A3 Scannen pro Seite	0,20 Euro	Ausdrücke pro Seite A 4	0,10 Euro
3.7	DIN A4 Ausdruck pro Seite	0,10 Euro	9. Limit gem. § 7 Abs. 3	10,00 Euro

Erläuterungen zur Anlage Entgelte

Die Jahresgebühren liegen unverändert bei 20,00 Euro, im Rahmen des Lastschriftverfahrens bei 18,00 Euro.

Das Jahresentgelt für Oberhausen Pass Inhaber bleibt ebenfalls unverändert.

Neu: Tagesausweis und Quartalsausweise entfallen.

Neu: Studierende werden neben Schülern von der Jahresgebühr befreit.

Neu: Die besonderen Entgelte entfallen, da die Sondermediengruppen aufgelöst wurden.

Neu: Ersatzausweis für Kinder, Erhöhung von 3,00 auf 5,00 Euro.
Ersatzausweis für Erwachsene, Erhöhung von 5,00 Euro auf 10,00 Euro.

Neu: Die Versäumnisentgelte sind nicht mehr gestaffelt, dies führte zu langen Diskussionen. Nun einheitlich pro Woche und Medium 1,00 Euro.

Neu: Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr werden von 1,50 Euro auf 2,00 Euro pro Medium angehoben.

Neu: Die Bestellung von Medien im internen Leihverkehr kosten 1,00 Euro pro Medium.

Neu: Die Möglichkeit von Farbkopien ist hinzugekommen.

Neu: Einführung einer Wiederbeschaffungsgebühr bei verlorengegangenen Medien.

Neu: Ersatzbeschaffung von Medien
Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust eines Mediums fällt neben der Zahlung des Betrages für eine Wiederbeschaffung durch die Stadtbibliothek eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 10,00 Euro an.